

BelNed

SATZUNGEN

Kapitel I - Benennung, Sitz, Dauer, Zweck

Artikel 1.1

Die sportliche Vereinigung trägt die Bezeichnung "BelNed"

Artikel 1.2

BelNed wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

Artikel 1.3

BelNed bezweckt die Förderung und Ausübung des Kegelsports im Allgemeinen, insbesondere durch die Organisation einer Meisterschaft mit niederländischen und belgischen Mannschaften.

Kapitel II - Mitglieder, Annahme, Ausschluss

Artikel 2.1

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, darf jedoch fünf (5) nicht unterschreiten.

Artikel 2.2

Mitglieder sind die Mannschaften, die die abgelaufene Saison der BelNed-Meisterschaften beendet haben sowie die Aufsteiger für die kommende Saison. Es handelt sich um Mannschaften die dem NKF oder dem KBKV angehören.

Während einer Saison sind Mitglieder alle Mannschaften die an der Meisterschaft teilnehmen.

Artikel 2.3

Jedes Mitglied unterliegt den Statuten des Kegelsportvereins, sowie allen Satzungen und Statuten der übergeordneten Instanzen (NBS, WNBA und FIQ)

Artikel 2.4

Der jährliche Beitrag für die Mitglieder und die Zahlungsmodalitäten werden durch die Generalversammlung festgelegt. Er kann je nach Umständen erhöht oder erniedrigt werden. Diese Beiträge werden von dem Verband eingezogen der für die Verwaltung der kommenden Saison zuständig ist. BelNed verfügt über keine Kasse.

Artikel 2.5

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, zeitweise bis zur nächsten Generalversammlung aus BelNed ausgeschlossen werden

- wegen Verstöße gegen die geltenden Satzungen
- wegen Zahlungsrückstände der Beiträge
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen von BelNed oder der Verbände (NKF oder KBKV)
- wegen groben unsportlichen Verhaltens

Artikel 2.6

Mitglieder können nur durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig ausgeschlossen werden.

Kapitel III - Generalversammlung

Artikel 3.1

Die Generalversammlung ist das höchste Organ.

Sie ist ausschliesslich zuständig für :

- Satzungsabänderungen
- Anpassungen der Sportordnung
- endgültiger Ausschluss von Mitgliedern
- freiwillige Auflösung
- die Bestimmung des Verbandes der:
 - bis Anfang August den Spielplan der kommenden Saison erstellt
 - in der kommenden Saison die Resultate und die Tabelle führt, diese sind über Internet zu veröffentlichen.
 - Festlegung der Spieltage für die übernächste Saison bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres

Artikel 3.2

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich in ordentlicher Sitzung in Kelmis zusammen und zwar um 10 Uhr am 1. oder 3. Sonntag des Monats Mai. Die Einladung erfolgt abwechselnd durch einen der beiden Nationalverbände (KBKV gerade und NKF ungerade Jahre). Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung wird durch den Präsidenten des einladenden Verbandes festgelegt. Andere Vorschläge aus den Reihen der Mitglieder, die bei dieser Versammlung besprochen werden, fallen unter Punkt Verschiedenes der Tagesordnung und müssen dem Präsidenten des einladenden Verbandes bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin mitgeteilt werden. Die Tagesordnung und die Vorschläge sind spätestens bis drei Tage vor der Versammlung im Internet zu veröffentlichen.

Artikel 3.3

Ausserordentliche Sitzungen können jederzeit einberufen werden, falls wichtige Entscheidungen zu treffen sind, auf Antrag von einem mindestens 3 (drei) der ordentlichen Mitglieder. Jeder Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung muss die Tagesordnung der Versammlung enthalten.

Artikel 3.4

Die Einladungen zur Generalversammlung enthalten die Tagesordnung und werden den Mitgliedern spätestens 4 (vier) Wochen vor dem Versammlungstermin per Email zugesandt. Die Einladungen werden an die Präsidenten und Schriftführer der Mitglieder versandt.

Artikel 3.5

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des einladenden Verbandes oder in seiner Abwesenheit durch einen von der Versammlung bestimmten Stellvertreter.

Artikel 3.6

Auf der Generalversammlung können nur Beschlüsse bezüglich Statuten die auf der Tagesordnung stehenden Punkte gefasst werden.

Artikel 3.7

Die Generalversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; ansonsten müssen ein neuer Termin festgelegt werden und neue Einladungen verschickt werden. Diese zweite Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Artikel 3.8

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Artikel 3.9

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einen Schriftführer, der vor der Versammlung gewählt wird, in einem Protokoll zusammengefasst. Das Protokoll wird in deutscher Sprache erstellt.

Kapitel IV - Statutenänderung und Auflösung

Artikel 4.1

Gegenwärtige Statuten können nur abgeändert werden, wenn eine Generalversammlung, deren Tagesordnung diesen Punkt aufweist, hierzu einen Beschluss mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern fasst. Eine Änderung des Gegenstandes von BelNed kann jedoch nur einstimmig beschlossen werden. Ausserdem müssen zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Ist diese Zahl nicht erreicht, wird innerhalb von vier Wochen die Generalversammlung erneut und mit dergleichen Tagesordnung einberufen. Sie ist sodann beschlussfähig gleich wieviele Mitglieder anwesend sein werden. Ein Entwurf der vorgesehenen Änderungen ist der Einladung beizufügen.

Artikel 4.2

Die Auflösung von BelNed kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.